Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruction über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen im Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1835

B. Wenn die Domänenverwaltung als Zehntpflichtige handelt

urn:nbn:de:bsz:31-9371

B. Wenn bie Domanenverwaltung als Behntpflichtige handelt.

§. 46.

Die Domanenverwaltung kann bei ber Behntablofung in ben Fall kommen, als Behntpflichtige handeln ju muffen :

- a) wenn ihr bas Eigenthum von Grundftuden angehort, bie einem Dritten gehntbar find;
- b) wenn ihr bas Dbereigenthum an folden Grundfluden gufteht.

In beiden Fallen foll fie die Behntablofung nach Rraften beforbern.

§. 47. -

Gebort ihr bas Eigenthum von Grundftuden, bie einem Dritten zehntbar find, babei aber ein gefchloffenes hofgut bilben, von bem nach §. 22. bes Gesebes ber Behnte fur fich allein barf abge- fauft werben, fo hat bie Domanenverwaltung bem Berechtigten ihre Geneigtheit zur Behntablofung auszubruden, und ihn um nahere Angabe feiner Forderung zu ersuchen.

Lehnt er das Unerbieten ab, fo ift feine Ruckaußerung vorläufig gu ben Ucten gu nehmen.

Meuffert er fich willfahrig- unter Ungabe feiner Forberung, fo ift biefe nach Borfchrift bes Gefeges forgfaltig zu prufen, fofort mit erschöpfendem Gutachten zur Berfitgung anher vorzulegen.

Kömmt in Folge bieser Berfügung ein Ablösungsvertrag zu Stande, und ist bas hofgut in mehrjährigen Pacht gegeben, so ist nach §. 18. des Geseges die Erklärung des Beständers darüber — ob
er den nun abgelösten Zehnten bis zum Ablauf der Pachtzeit an die Domänenverwaltung entrichten,
oder ihr jährlich 5 Prozent vom vollen Ablösungskapital bezahlen wolle — zu erheben, und an diesfeitige Behörde zur weiter geeigneten Anordnung einzureichen.

5. 48.

Gehort der Domanenverwaltung bas Eigenthum von Grundseufen, die einem Dritten zehntbar find, aber kein geschloffenes hofgut bilben, und sonach fur sich allein vom Zehnten nicht befreit werden konnen, so soll die Domanenverwaltung

- a) fich jenen Besigern ber ubrigen, bemfelben Behntherrn pflichtigen Guter ber Gemarkung, welche fur bie Ublofung frimmen, anschließen;
- b) falls die Gemeinde die Ablofung nicht übernehmen will, die erforderliche Anzahl der Zehntpflich= tigen aber (§. 23, Sat 2. des Gesetes) hiefur entschieden hat, mit diesen fur Bestellung tuchtiger Geschäftsführer sorgen (§. 50. des Gesetes);
- c) lettere auf Berlangen mit ihrem Rathe unterfitigen;
- d) bei ber enblichen Abstimmung ber Behntpflichtigen uber ben von ihrem Gefchaftsfuhrer unterhanbelten Ablosungevertrag (§. 54. bes Geseges) fur bie Genehmigung biefes Vertrages stimmen, falls ihm auch bie Finangbehorbe ihre Buftimmung ertheilt hat;
- e) hiernachst bei Beantwortung ber Frage nach welchen Normen bie Pflichtigen ihre Beitrage jur Ablosungssumme aufzubringen haben bahin wirken, bag zu biesem Behuse ber Zehnte bis zur Tilgung ber Schuld forterhoben wird, und beghalb zuverläßige Borträger bestellt werden (§. 14. und 71. bes Gesethe).

Ift bann hiernach ein Ablofungevertrag zu Stande gekommen, fo foll bie Domanenverwaltung, fo weit die nun vom Behnten befreiten Guter verpachtet find,

f) von ben Pachtern vernehmen und bieffeitiger Behorbe anzeigen, ob folche ben abgeloffen Behnten

ober funf Prozent vom vollen Ablofungskapital hiefur fortan an die Domanenverwaltung ent-

Damit endlich bie Domanenverwa'tung nicht burch bie Entschliegung einzelner Beftander fur Fortreichung des Naturalzehnten genothigt werde, fleine Betrage biefes Gefalls einsammeln laffen ju muffen, sollen fie

g) von nun an bei Berpachtung ihrer — einem Dritten zehntpflichtigen Guter die Pachtbebingung aufnehmen, baß, im Fall mahrend bem Laufe ber Pachtzeit die Behntablofung zu Stande kommt, und nicht etwa der Behnte felbst zur Bestreitung der Ablosungssumme forterhoben wird, der Pachter funf Prozent des auf die Bestandguter kommenden Antheils vom vollen Ablosungskapital bem jahrlichen Bestandzins beischlagen zu lassen, und mit diesem an die Domanenkasse jahrlich zu entrichten habe.

6. 49

Steht ber Domanenverwaftung das Obereigenthum von Grundstüden zu, die einem Dritten zehntspflichtig find, fo ist die Ablosung zwar die Sache des Nugeigenthumers, d. i. des Besigers vom zehntspflichtigen Schupf = und Erbleben (§. 18. des Geseges). Doch soll die Domanenverwaltung

- a) die Lebenbefiger im Fall fie fich vom Behnten befreien wollen auf Berlangen mit ihrem Rathe unterftugen,
- b) nach bewirkter Ablofung über ben Betrag bes Ablofungskapitals und ber Koffen, jedoch nach Abzug bes Staatsbeitrags, Erkundigung einziehen, und hierüber theils an dieffeitige Behorbe Anzeige machen, theils in ben Berwaltungsacten über bas Leben bas Nothige bemerken, auch
- e) bem Lebenmanne die gleichbalbige Bablung biefer Summe anbieten, wenn er ben jahrlich ju liefernben Ranon um funf Prozent berfelben erhoben ju laffen fich geneigt zeigt.
 - C. Wenn Die Domanenverwaltung als Laftenberechtigte handelt.

6. 50.

Rur felten wird die Domanenverwaltung in ben Fall kommen, als Laftenberechtigte handeln ju muffen; bann namlich, wenn auf dem Behnten eines Dritten

- a) unmittelbar gu Gunften ber Domanentaffe , ober
- b) ju Gunffen bes Besigers eines Domanial = Erb = oder Schupflehens privatrechtliche Laften, j. B. die Last einer ftanbigen oder mandelbaren Abgabe pom Behnten, bie Last ber Faselviehunterhaltung u. f. w. haften,

6. 51.

Besteht eine Last unmittelbar zu Gunsten der Domanenbasse, und soll sie in Folge der Behntablösung gleichfalls abgekauft werden, so wird die Domanenverwaltung das desfallsige Unerbieten des
Behntherrn genau prusen, sosort mit Gutachten ander vorlegen, und nach diesseitiger Berfügung entweder eine Uebereinkunft treffen oder die Bestimmung des Ablösungskapitals mittelst gerichtlicher Einschreitung veranlassen, auch die ihr in dieser Beziehung vom Gerichte gemacht werdenden Zustellungen
jedesmal ungesäumt zur weitern Instruirung an die unterzeichnete Behörde abgeben.

§. 52.

Besteht aber die Last zu Gunften eines Demanial =, Erb = ober Schupflehens, so wird die Domanenverwaltung bei der Ablosung dieser Last den Lebenbesiger im außergerichtlichen und gerichtlichen Berfahren mit ihrem Rathe unterstügen. Ift bann bas Laftenkapital bestimmt, fo wird fie barauf bestehen, entweder daß der Lebenbesiger foldes allodisigire, oder aber unter Mitwirkung und Zustimmung der Domanenverwaltung zur bleibenden Berbesserung bes Lebens vollständig verwende.

D. Wenn die Domanenverwaltung als Finangbehörde handelt.

6. 53.

Die Staatskaffe entrichtet ein Funftel am Ablofungskapital jedes Zehnten (§. 12. des Gefetes). Wie billig hat darum auch die Finanzbehörde die Berpflichtung, in jedem einzelnen Falle zu prufen, ob das Kapital nicht etwa höher bestimmt ist, als dieß das Gesetz zuläßt, und sie hat die fernere Berpflichtung, da — wo es ihr wirklich höher bestimmt zu seyn scheint — wenigstens fur den die Staatsekasse treffenden Antheil die gesetliche Ermäßigung zu veranlassen.

Durch bie landesherrliche Bollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. Artikel 12. (Regierungsblatt 1834, S. 83.) ift die Aufgabe der Finanzbehörde den Domanenverwaltungen, im vormaligen Mainund Tauberkreise den Obereinnehmereien übertragen; jeder dieser Staatsverrechnungen für alle Zehntsablösungen ihres Bezirks, mit Ausnahme ber Ablösung landesherrlicher Domanialzehnten, bei der es einer Mitwirkung der Finanzbehörde nicht bedarf.

Die Domanenverwaltungen und Obereinnehmereien find in ihrer Eigenschaft als Finangbehorbe ber dieffeitigen Leitung unterworfen, und haben im Allgemeinen die nachfolgenden Borschriften gu beachten.

§. 54.

Ift eine Zehntablofung burch gutliches Uebereinkommen zwischen ben Bevollmächtigten ber Partheien (bes Zehntherrn auf ber einen und ber Zehntpflichtigen auf ber andern Seite) zu Stand gestommen, so sind bie zwischen ihnen verabredeten Bertragsbestimmungen nebst furzer Darstellung best Zehntrechts und bes bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperaquator beglaubigten Ungabe bes Zehntsteueranschlags bem Bezirksamte einzureichen.

Dieses theilt die Eingabe — den Fall ausgenommen, wo es sich von Ablösung eines landesherrs lichen Domanialzehnten handelt — der Domanenverwaltung (im vormaligen Main = und Tauberkreis ber Obereinnehmerei) des Bezirks als Finanzbehörde zur Erklarung binnen unerstrecklicher Frist von drei Monaten mit (§. 53. des Geses).

6 55.

Die erste Aufgabe ber Domanenverwaltung besieht num barin, ungefaumt zu prufen, ob die Busfellung auch alles bas enthalte, was das Geset vorschreibt, ob bemnach weder der Ablosungsvertrag, noch die Darstellung des Zehntrechts und bisherigen Zehntertrags, noch die bezlaubigte Angabe des Steueranschlags mangle.

Mangelt eines ober bas andere biefer Actensiude, fo ift es ohne Bergug vom Bezirksamte gu requiriren. Ift aber die Zustellung vollständig, oder durch nachträgliche Requisition bes Bermisten vervollständigt, so hat die Domanenverwaltung zur Erledigung der zweiten Aufgabe zu schreiten.

§. 56.

haltpuncte benugt, nothigenfalls auch von ben Bevollmachtigten ber Behntpflichtigen ober Behntberechtigten in Eurzem Weg weitere Aufklarungen erhoben werben.

Ift dieß geschehen, fo hat die Domanenverwaltung die Zustellung nebst ben etwa weiter erhobenen Rotigen anher einzureichen und gu begutachten,

ob bie Finanzbehörbe zum Ablösungsvertrag ihre Zustimmung erklaren ober aber verweigern foll. Die Borlage ift möglichst balb, jedenfalls so zeitig zu bewirken, baß die dieffeitige Entschließung noch innerhalb der gesetzen Frist bequem ertheilt, und hiernach dem Amte Erklarung abgegeben werden kann.

6. 57.

Ertheilt nun bieffeitige Behorbe bie Buftimmung jum Ablofungevertrage, fo ift bieß bem Umte fogleich zu eroffnen.

Sat man dieffeits gegen ben Bertrag formelle Erinnerungen zu machen, fo ift hiernach bas Umt um Beseitigung ber gerugten Mangel anzugehen.

Wird aber die diesseitige Zustimmung verweigert, so ift bas Bezirksamt zu ersuchen, hinsichtlich bes Ablosungskapitals die richterliche Entscheidung nach Vorschrift des Gesehes eintreten zu laffen (§. 55. des Gesehes).

§. 58.

In biesem letteren Falle wird bas Bezirksamt nach §. 60. bes Gesetes ben Behntberechtigten zur vorschriftsmäßigen Eingabe veranlassen, und biese nach §. 61. ber Domanenverwaltung als Finanzbe- horbe zur Erklarung zustellen, hiernachst aber — etwa nach vorangegangener Schätzung — über Fest- setzung bes Kapitals selbst entscheiben.

Wird eine Schatzung angeordnet, fo hat sich bie Domanenverwaltung wegen Auswahl tuchtiger und unbefangener Schatzer nach §. 63. des Gefetes mit dem Zehntberechtigten, wo moglich, zu ver- einigen, andernfalls die Ernennung der Schatzer bem Amte zu überlassen.

Sind fonftige Erklarungen an bas Gericht abzugeben, fo ift von unterzeichneter Behorde jedesmal fogleich Inftruction einzuholen.

Ift endlich die richterliche Entscheidung gegen Antrag ber Domanenverwaltung erfolgt, so hat sie Berufung dem §. 66. bes Gesetzes gemäß sogleich fürsorglich anzumelden, und hievon ungesaumt Anzeige anher zu machen, worauf man nach Befund die Berufung fallen lassen, oder aber beim Obersgerichte unmittelbar aussühren wird.

§. 59.

Ift endlich die formliche Ablofungsurkunde vom Amterevisorate ausgefertigt, und von den Zehntpflichtigen nach §. 12. des Geseiche Domanenverwaltung als Finanzbehorde eingehandigt, auch der zum Empfang des Staatszuschusses Bevollmächtigte bezeichnet, so wird sie unter Borlage der Eingabe die nothige Zahlungsbecretur erbitten.

Die Zahlung geschieht fur die Kreiskaffe, und wird ihr unter Unschluß der Belege aufgerechnet. Karlsruhe, den 19ten Juni 1835.

Großherzogliche Hofdomanenkammer.

Shippel.

vdt. Preftinari.